

## Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit flourierten Treibhausgasen 7

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit flourierten Treibhausgasen

### DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 40 50 228-0
E-Mail: <u>info@dslv.spediteure.de</u>
www.dslv.org | <u>twitter.com/DSLV Berlin</u>

# Zum Referantenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit flourieren Treibhausgasennehmen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf sieht ergänzend die Einfügung eines neuen Abschnitts in das Chemikaliengesetz mit Vorschriften zur Durchführung der EU-F-Gas-Verordnung vor, der die auf das erstmalige Inverkehrbringen bezogenen Verbotsregelungen der Kapitel III und IV der EU-F-Gas-Verordnung inhaltlich auf die nachfolgenden Akteure der Lieferkette ausdehnt und mit Dokumentationsregelungen verbindet, die den Vollzug erleichtern und zugleich die Rechtssicherheit für die Akteure der Lieferkette erhöhen sollen.

#### Zum neuen Abschnitt IIb, § 12i ff (Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Im Vollzug unterschiedlich gehandhabt wurde in der Vergangenheit die Frage, ob die Bereitstellung zur Beförderung der relevanten Stoffe bzw. Gemische durch Verlader (Industrie, Handel, Gewerbe, Lager) an unternehmensfremde Fahrer (nicht bei Abfällen: diese sind von der ChemVerbotsV ausdrücklich ausgenommen) eine "Bereitstellung für Dritte" ist und bei Bejahung der Frage die entsprechenden Rechtsfolgen auslöst.

Es ist davon auszugehen, dass ein Spediteur oder gewerblicher Lagerhalter, der ChemG- bzw. ChemVerbotsV-relevante Stoffe bzw. Gemische zur Beförderung bereitstellt, nicht "Abgeber" i.S.d. ChemG bzw. der ChemVerbotsV ist, und ein Beförderer, der diese Stoffe bzw. Gemische befördert, nicht "Erwerber" i.S.d. ChemG bzw. der ChemVerbotsV ist. Im Zusammenhang mit der ChemVerbotsV ist vom Bundesumweltministerium bereits klargestellt worden: "Das Bereitstellen von Versandstücken durch Spediteure ist kein Bereitstellen/Abgabe an Dritte i.S.d. ChemG/ChemVerbotsV." Es wäre gut, wenn diese Aussage im Zusammenhang mit der Änderung der F-Gas-Verordnung noch einmal bestätigt werden könnte.

Denn für einen Spediteur als "zwischengeschaltete Stelle" ist es nahezu unmöglich, zu erkennen, ob es bei dem zu befördernden Gut um ein F-Gas handelt und ggf. ein illegaler F-Gas-Handel vorliegt (häufig in Kältegeräten /Kältema-schinen enthalten, siehe z. B. UN 2857). Auch ein Sicherheitsdatenblatt liegt in der Regel nicht vor, es sei denn, der Spediteur fungiert auch als Lagerhalter.

#### Vorschlag: § 12i Absatz 4 (neu einfügen)

Das Bereitstellen von Versandstücken durch Spediteure ist kein Bereitstellen/Abgabe an Dritte i.S.d. ChemG. Der Spediteur darf auf die legale Beförderung vertrauen, wenn er vom Auftraggeber keine Information, auch nicht die im Entwurf vorgesehene Dokumentation erhält.

-----

#### Verbandsstruktur, Leistungsprofil und Leitlinien



Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLV durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen von etwa 3.000 Speditions- und Logistikbetrieben, die mit insgesamt 605.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von über 110 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind.

Die Mitgliederstruktur des DSLV reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL- Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLV wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLV ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLV Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLV-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLV ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Zürich, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLV auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Der DSLV unterstützt und fördert die Logistics Alliance Germany (LAG), ein öffentlich-privates Partnerschaftsprojekt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der deutschen Logistikbranche, das den Logistikstandort Deutschland im Ausland vermarktet.

Die Mitgliedsunternehmen des DSLV fühlen sich den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.